



LAG.Partizipation i.d. HzE Schleswig-Holsteins e.V.
Aalborgstr. 17-19 -24768 Rendsburg

MEHR BETEILIGUNG

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Jan Kürschner

Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6094

Kiel, 13.02.2026

Stellungnahme zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Jan Kürschner,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025 und übermitteln Ihnen hiermit die Position des Beirates der LAG.Parti, beschlossen auf der Beiratssitzung des Vereins am 12.02.2026, zur Drucksache 20/3684:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW.

Wir äußern uns zu:

5. Der Artikel 10 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ihr Wohl wesentlich zu berücksichtigen. Hierbei sind sie in angemessener Weise zu beteiligen und ihre Meinung ist in einer ihrem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise einzubeziehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Der Absatz 2 sollte unserer Meinung nach wie folgt neu gefasst werden:

„Bei der Schaffung und Erhaltung entwicklungsgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ihr Wohl maßgeblich zu berücksichtigen. Hierbei sind sie in wesentlicher Weise demokratisch zu beteiligen und ihre Meinung ist in einer ihrem Alter und Reifegrad entsprechenden Art und Weise zu berücksichtigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“



Wir als Landesarbeitsgemeinschaft Partizipation in den Hilfen zur Erziehung Schleswig-Holsteins e.V. (i.w. LAG.Parti) fühlen uns dem Wohl und der demokratischen Beteiligung von jungen Menschen in der stationären Jugendhilfe in besonderer Weise verpflichtet.

Wir sind ein Verein, der dazu beitragen möchte, die hier betreuten jungen Menschen zu unterstützen, ihre Rechte kennenzulernen und auszuüben. In diesem Rahmen sprechen wir - in Abstimmung mit den jungen Menschen der Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein (KJV-SH) - nicht nur von Kindern.

Der Begriff „junge Menschen“ umfasst für uns als LAG.Parti Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, so wie wir ihnen in der Kinder- und Jugendhilfe begegnen.
Also junge Menschen zwischen Geburt und dem 27. Lebensjahr.

Es ist uns wichtig, zentral im Blick zu haben, dass weniger das biologische Alter als vielmehr der Entwicklungsstand jeder einzelnen Person mitbedacht werden muss, wenn es darum geht, ihre Rechte zu wahren.

Daher sprechen wir uns dafür aus, den Begriff „kindgerechte“ Lebensverhältnisse mit dem Begriff „entwicklungsgerechte“ Lebensverhältnisse zu ersetzen.
So kann individueller geschaut werden, was die einzelne Person bedarf.

Wir stören uns an dem Begriff „einbeziehen“, da er nicht deutlich genug betont, um was es unserer Meinung nach gehen soll: die demokratische Beteiligung (Partizipation) der jungen Menschen.

Da im vorliegenden Vorschlag zur Neufassung von Artikel 10 Absatz 2 bislang nur von Kindern gesprochen wird, also von Menschen in der Lebensphase vom 1. -14. Lebensjahr, machen wir uns dafür stark, die jungen Menschen im 15. – 17. Lebensjahr (Jugendliche) und vom 18. – 27. Lebensjahr (junge Volljährige) differenzierter in den Blick zu nehmen.
Deswegen würden wir von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sprechen.

Bezüglich des letzten Satzes:

„Das Nähere regelt ein Gesetz.“

empfehlen wir dringend für Schleswig-Holstein ein eigenes „Kinder und- Jugendgesetz S-H“.

Aus unseren bundesweiten Netzwerkstrukturen der Landesinteressenvertretungen HzE wissen wir, dass in Brandenburg bereits ein Landesgesetz im Jahr 2024 verabschiedet wurde: das Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG).

Dadurch wurden viele Bereiche der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen gesetzlich verankert und den Anforderungen des Bundes nach der Reform des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Landesrecht entsprechend umgesetzt.

Das "Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen" (kurz KJG, auch KJG Bbg) regelt unter anderem Bereiche, die wir gern ähnlich in Schleswig-Holstein geregelt hätten:

- die umfassende Pflicht zu Schutzkonzepten,
- die Förderung von Netzwerken zum Kinderschutz und
- eine klare Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen.
- z.B. Verankerung der Jugendvertretung des Landes (KJLR) (vergleichbar mit der KJV-SH!)



- Träger der Jugendhilfe bekommen mehr Rechtssicherheit.
- Die Landes-Kinder- und Jugendbeauftragte, der Landespräventions- und der Familienbeirat sind damit gesetzlich verankert.

Das Land Schleswig-Holstein würde damit aus unserer Sicht wieder seiner früheren Vorreiterrolle in Sachen demokratischer Beteiligung von jungen Menschen entsprechen.

Wir stehen sehr gerne für weitere Erläuterungen und für die Beantwortung von Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Heckert
Im Namen des Beirats der LAG Parti
